

Für das Nachschlagewerk!

Für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: ZPO § 551 Nr 1; GVG § 70

Rechtssatz: Das erkennende Gericht ist nicht vorschriftsmäßig besetzt, wenn die Beschäftigung eines Hilfsrichters darauf beruht, daß eine verhältnismäßig große Anzahl vorhandener Planstellen nicht besetzt wurde.

Aktenzeichen: II ZR 91/55

Urt. d. BGH v. 15. März 1956

KG Berlin

II ZR 91/55

Verkündet

am 12. März 1956

Jodas, Justizangestellt
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Kauffrau Hermine F [REDACTED] in B [REDACTED]-C [REDACTED]
[REDACTED], Fr [REDACTED]allee [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Werner M [REDACTED] in B [REDACTED]-C [REDACTED],
Sch [REDACTED]str. [REDACTED] b. Be [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 8. März 1956 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Selowsky, Dr. Delbrück, Dr. Fischer,
Dr. Kuhn und Artl

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des 10. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom
19. Januar 1955 einschließlich des zugrunde liegenden
Verfahrens aufgehoben und die Sache zur anderweiten
Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten
der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger verlangt als Miterbe des am 1. Mai 1948 verstorbenen, in Ch[REDACTED] wohnhaften Textilkaufmanns M[REDACTED] Zahlung eines Betrages von 6.500 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Januar 1949 an die Erbengemeinschaft.

Das Landgericht wies die Klage ab. Auf die Berufung des Klägers verurteilte das Kammergericht die Beklagte zur Zahlung von 6.500 DM nebst Zinsen an die Erbengemeinschaft.

Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Aufhebung des Berufungsurteils und die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils, während der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Der Beklagten wurde für die nach Bewilligung des Armenrechts eingelegte Revision Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung der Revision gewährt. Die Revision wurde rechtzeitig begründet und ist daher zulässig.

In erster Reihe rügt die Revision Verletzung des § 551 Nr 1 ZPO, indem sie darauf hinweist, daß an der angefochtenen Entscheidung des 10. Zivilsenats des Kammergerichts vom 19. Januar 1955 neben einem Kammergerichtsrat als Vorsitzenden ein Amtsgerichtsrat und ein Landgerichtsrat mitgewirkt haben. Dem Senat ist auf Grund der Auskunft des Kammergerichtspräsidenten vom 30. November 1955 - 3700 EA 12/55 KG -, die der Senat in einem anderen bei ihm anhängigen Rechtsstreit (II ZR 148/55) eingeholt hat, bekannt, daß Landgerichtsrat R[REDACTED] aus Anlaß der Erkrankung



eines Mitglieds des 10. Zivilsenats, des KGRats A., die in der vorliegenden Sache noch im Zeitpunkt der Berufungsverhandlung andauerte, zum Hilfsrichter einberufen worden ist. Gegen die Mitwirkung dieses Richters an dem Berufungsurteil bestehen keine Bedenken (vgl BGHZ 12, 1). Dagegen ergibt sich aus der vorgenannten Auskunft, daß der andere Beisitzer, Amtsgerichtsrat R., aus Anlaß der mit Wirkung vom 1. Januar 1954 erfolgten Beförderung eines anderen Hilfsrichters zum Landgerichtsdirektor als Hilfsrichter zum Kammergericht abgeordnet wurde, zunächst dem 9. Zivilsenat als Beisitzer zugeteilt und sodann mit Wirkung vom 1. April 1954 auf Grund des Präsidialbeschlusses vom 31. März 1954 dem 10. Zivilsenat als Hilfsrichter zugewiesen war.

Der erkennende Senat hat in seinem Urteil vom 16. Dezember 1953 (BGHZ 12, 1), das im April 1954 in NJW 54, 505 veröffentlicht worden ist und dem der 6. Zivilsenat in seinem Urteil vom 5. Januar 1955 - VI ZR 227/53 - und der IV. Zivilsenat in seinen Entscheidungen vom 4. Juni 1954 - IV ZR 183/54 - und vom 13. Juli 1955 - IV ZR 131/55 - grundsätzlich beigetreten sind, ausgeführt, daß die Zuteilung eines Hilfsrichters zu einem Oberlandesgericht zulässig ist, wenn eine notwendige Vertretung nicht durch den Einsatz von Mitgliedern desselben Gerichts geregelt werden kann (§ 70 GVG) und darüber hinaus auch in anderen Fällen, soweit dies mit den Leitgedanken des Gerichtsverfassungsgesetzes vereinbar ist. Unter den aaO näher dargelegten Gesichtspunkten ist die Beiordnung eines Hilfsrichters in den vom Gesetz nicht ausdrücklich geregelten Fällen nur dann zuzulassen, wenn ein wirkliches, auf andere Art nicht zu befriedigendes, vorübergehendes Bedürfnis vorliegt. Die Beschäftigung von Hilfsrichtern darf nicht dazu führen, daß diejenigen Richterplanstellen, die zur ordnungsmässigen Erledigung des Dauerbedarfs der Geschäfte erforderlich

sind, nicht rechtzeitig geschaffen und nicht alsbald besetzt werden. Die Grundsätze der persönlichen Unabhängigkeit der Richter von Einflüssen der Politik und Verwaltung (Art 97 GG; § 1 GVG) und das Bedürfnis nach Stetigkeit der Rechtspflege verlangen eine Beschränkung der Beschäftigung von Hilfsrichtern bei den Oberlandesgerichten nach Anzahl und Zeitdauer auf ein in dem dargelegten Sinne anzuerkennendes Bedürfnis. Solche Voraussetzungen können bei Amtsgerichtsrat R. in dem hier maßgebenden Zeitpunkt nicht als gegeben angesehen werden.

Der Auskunft des Kammergerichtspräsidenten ist zu entnehmen, daß für 1954 dem Kammergericht 61 (für 1955 67) planmäßige Kammergerichtsratsstellen zugeteilt und hiervon zeitweilig bis zu 23 Stellen mit Planrichtern des Kammergerichts (KGRäten) nicht besetzt waren. Im Jahre 1954 sind gleichzeitig 28 Hilfsrichter in 17 Senaten beschäftigt worden. Für die Abordnung des Amtsgerichtsrats R. lag, wie der Auskunft des Kammergerichtspräsidenten zu entnehmen ist, nicht der Anlaß einer vorübergehenden Vertretung eines erkrankten oder sonstwie verhinderten Kammergerichtsrats vor. Für seine Abordnung könnte bei den gegebenen Verhältnissen als Grund nur der einer übermäßigen Geschäftsbelastung des Kammergerichts in Betracht kommen. Dieser Grund rechtfertigt jedoch zumindest nach Ablauf des Jahres 1954 seine weitere Beschäftigung nicht mehr, da die Beiordnung eines Hilfsrichters nur Übergangscharakter besitzen und nicht dazu dienen darf, den dauernden Bedarf an den notwendigen Richterkräften zu ersetzen. Die Beiordnung eines Hilfsrichters ist, wie der erkennende Senat in seinem bereits angeführten Urteil ausgeführt hat, nur zulässig, wenn ein wirkliches, auf andere Weise nicht zu befriedigendes Bedürfnis nach entsprechender Hilfeleistung vorliegt. Diese Voraussetzung ist wenigstens nach Ablauf des Jahres 1954 bei Amtsgerichtsrat R. nicht mehr gegeben, weil das Bedürfnis nach weiteren Richtern durch eine Besetzung der großen Anzahl von freien Planstel-

len hätte befriedigt werden können.

Somit ist die Rüge der Revision, das Berufungsgericht sei bei der Berufungsverhandlung im Hinblick auf die Mitwirkung des Amtsgerichtsrat Rook nicht vorschriftsmässig besetzt gewesen, gerechtfertigt.

Daher muß das Berufungsurteil wegen Verletzung des § 551 Ziff 1 ZPO in Verbindung mit § 70 GVG gemäß § 564 Abs 2 ZPO unter gleichzeitiger Aufhebung des zugrundeliegenden Verfahrens, nämlich der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht, aufgehoben werden. Die Sache war zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, ohne daß noch auf die sachlichrechtlichen Angriffe der Revision gegen das Berufungsurteil einzugehen war.

Die Entscheidung über die Kosten der Revision hängt von der Endentscheidung des Prozesses ab und war daher dem Berufungsgericht zu übertragen.

Dr.Selowsky.	Dr.Selowsky	Dr.Fischer	Dr.Kuhn	Artl
	für den zur Zeit			
	beurlaubten Bun-			
	desrichter			
	Dr. Delbrück			